

20. Januar 2025 / Ausgabe Nr. 2025-004

bAV: Info zu Jahresbeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten den Jahresanfang wieder dazu nutzen, Ihnen relevante Änderungen und nützliche Hinweise für das bAV-Geschäft 2025 zur Verfügung zu stellen. Kommen Sie gern mit Ihren Fragen und Anregungen auf uns zu. Wir freuen uns auf eine anregende und erfolgversprechende Zusammenarbeit.

Werte 2025 in der Übersicht

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung haben sich auch in diesem Jahr wieder erhöht und damit auch die sich darauf beziehenden Grenzen und Werte. Wir haben unsere Übersicht dahingehend aktualisiert und dieser WWK INFORMIERT als Anlage beigelegt.

Ab diesem Jahr gibt es bei den Beitragsbemessungsgrenzen und der Bezugsgröße keine Unterscheidung mehr zwischen Ost und West.

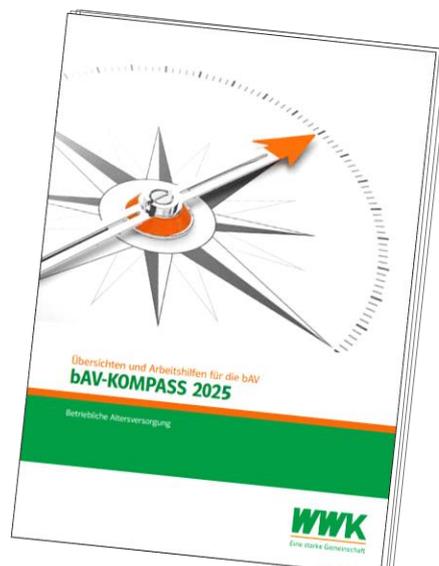
bAV-Kompass

Unseren bAV-Kompass haben wir ebenfalls für Sie auf 2025 aktualisiert.

Diesen können Sie [hier](#) online abrufen.

Gerne stellen wir Ihnen den bAV-Kompass auch als gedrucktes Exemplar zur Verfügung.

Schreiben Sie uns dafür einfach eine E-Mail.



Umgang mit bestehenden Gruppenversicherungsverträgen – FVG25 DV

Die neuen Wahlmöglichkeiten innerhalb des Tarifes FVG25 DV erfordern grundsätzlich eine Anpassung der bestehenden Gruppenversicherungsverträge. Es kann zwischen den Zusagearten „Beitragszusage mit Mindestleistung“ und „beitragsorientierte Leistungszusage“ gewählt werden. Weiterhin kann bei der beitragsorientierten Leistungszusage eine Beitragsgarantie von 50 % bis 100 % festgelegt werden.

Die Anpassungen am Gruppenversicherungsvertrag können Sie uns über ein Änderungsformular zukommen lassen. Teilen Sie uns gerne alternativ die erforderliche Information per E-Mail über die Vermittlerprivilegien mit – ohne Unterschrift des Arbeitgebers.

Bitte beachten Sie ggf. die Festlegung zur Zusageart in der Versorgungsordnung bzw. veranlassen eine entsprechende Anpassung.

Sie erhalten hierzu in Kürze noch ergänzende Informationen sowie das entsprechende Änderungsformular.

Prozess Kapitalübertragung: Optimierte Antragsunterlagen stehen für Sie bereit!

Aufgrund unserer Erfahrungen aus zahlreichen Praxisfällen im letzten Jahr, haben wir die erforderlichen Dokumente für eine Kapitalübertragung in die WWK Premium FondsRente *protect* überarbeitet. Erfreulicherweise konnten die Unterlagen an vielen Stellen gekürzt und somit vertriebsfreundlicher gestaltet werden.

Bspw. wurden die Anträge auf Übertragung ([7574](#) und [7575](#)) verkürzt und die Zusatzerklärung ([4948](#)) ist zukünftig nur noch bei Kapitalübertragungen im laufenden Dienstverhältnis erforderlich. Zusätzlich enthalten die Deckblätter der Anträge nun „wichtige allgemeine Hinweise für den Abschlussvermittler“.

Wie bisher ist neben den o.g. Dokumenten weiterhin der Antrag zur Direktversicherung WWK Premium FondsRente *protect* erforderlich und darauf unbedingt die Auswahl "mit Kapitalübertragung" vorzunehmen.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf unsere [„Vermittlerinformation Kapitalübertragung in die Direktversicherung WWK Premium FondsRente *protect*“](#) im geschlossenen Vermittlerbereich.

NEU: bAV SMARTCARD 2025

Haben Sie schon Ihre neue bAV SMARTCARD 2025 erhalten?

Wenn nicht, kommen Sie gern auf uns zu oder sprechen Ihren bAV-Consultant darauf an.



Haben Sie Fragen rund um das Thema betriebliche Altersversorgung? Dann kontaktieren Sie uns gern unter:
+49 (89) 51 14-34 56

<mailto:bav@wwk.de>

<https://pensionsmanagement.wwk.de/>

<https://bav.wwk.de/>

Viel Erfolg im neuen Jahr wünscht Ihnen

Ihr bAV-Kompetenz-Center

Werte 2025 in der Übersicht

Sozialversicherung

Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung		West/Ost	
Beitragsbemessungsgrenze pro Monat		8.050 EUR	
Beitragsbemessungsgrenze pro Jahr		96.600 EUR	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung		West/Ost	
Beitragsbemessungsgrenze pro Monat		5.512,50 EUR	
Beitragsbemessungsgrenze pro Jahr		66.150 EUR	
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) pro Monat für am 31.12.2002 privat Versicherte		6.150 EUR 5.512,50 EUR	
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) pro Jahr für am 31.12.2002 privat Versicherte		73.800 EUR 66.150 EUR	
Freibetrag KVdR Rente/Kapital		187,25 EUR/22.470 EUR	
Beitragssatz	Gesamt	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rentenversicherung	18,6 %	9,30 %	9,30 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	1,3 %	1,3 %
Krankenversicherung + durchschnittlicher Zusatzbeitrag: Ø 2,5	14,6 %	7,3 % + ½ Zusatzbeitrag	7,3 % + ½ Zusatzbeitrag
Pflegeversicherung	3,6 %**	1,80 %	1,80 %
		abweichend in Sachsen bundesweit für kinderlose Versicherte über 23 Jahren	1,30 %
geringfügig Beschäftigte Rentenversicherung gewerblich/privat		15 %/5 %	
geringfügig Beschäftigte Krankenversicherung gewerblich/privat		13 %/5 %	
Bezugsgröße § 18 SGB IV		West/Ost	
pro Monat		3.745 EUR	
pro Jahr		44.940 EUR	

Arbeitsrecht

Mindestentgeltumwandlungsbetrag nach § 1 a Abs. 1 S. 3 BetrAVG (1/160stel der Bezugsgröße)		West/Ost	
pro Monat		23,41 EUR	
pro Jahr		280,88 EUR	
Abfindungsgrenzen für Kleinstbetragsrenten nach § 3 Abs. 2 BetrAVG		West/Ost	
Rente		37,45 EUR	
Kapital		4.494 EUR	
Pensionssicherungsverein		West/Ost	
Beitragssatz 2024		0,4 Promille	

Lohnsteuer/Einkommensteuer

Steuerfreie Höchstbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG		West/Ost	
8 % der BBG RV pro Monat		644 EUR	
8 % der BBG RV pro Jahr		7.728 EUR	

Sozialversicherungsrecht

Sozialversicherungsfreie Höchstbeiträge nach § 1 Nr. 9 SVEV*		West/Ost	
4 % der BBG RV pro Monat		322 EUR	
4 % der BBG RV pro Jahr		3.864 EUR	

*Gilt insgesamt für steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie den Förderbetrag für Geringverdiener nach § 100 EStG.

**Der Beitrag wird ab dem zweiten Kind um 0,25 Prozent pro Kind gesenkt. Der Abschlag gilt bis zum fünften Kind (d.h. Entlastung ist max. auf 1,0 % begrenzt) bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat.